

## **SITZUNGSVORLAGE**

Fachamt:            Finanzverwaltung  
Datum/Verfasser:  11.01.2018/Markus Schwarz  
Aktenzeichen:     787.15

### **Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung; Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft**

#### **1. Sachverhalt**

Nach den Bestimmungen des Jagdrechts bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen. Zusammenhängende Grundflächen von mindestens 75 ha jagdlich nutzbarer Fläche bilden einen Eigenjagdbezirk. Innerhalb des Gemeindegebiet Urbachs gibt es zurzeit keinen Eigenjagdbezirk.

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z.B. befriedeter Bezirk), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat nach den gesetzlichen Vorschriften eine Satzung aufzustellen. Aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), welches das Landesjagdgesetz ersetzt, und der neuen Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) musste die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft Urbach grundlegend überarbeitet werden.

Aus diesem Grunde ist eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. In dieser Versammlung sollte der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf beschlossen werden. Der Satzungsentwurf lehnt sich an die vom Gemeindegtag herausgegebene Mustersatzung an.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat - wie bisher - mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird. Allerdings kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach der neuen Regelung in § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (diese beträgt 6 Jahre gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG) dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat ist jeweils nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung möglich. Das bedeutet damit, dass künftig alle sechs Jahre eine Versammlung durchzuführen ist.

Darüber hinaus ist nach § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Zustimmung einzuberufen. Gibt es also bei Verpachtung der Jagdbögen keinen neuen (Mit-)Pächter, ist von der Jagdgenossenschaft keine Zustimmung erforderlich und der Gemeinderat kann dies als Verwalter selbst tun.

Gegenüber der bestehenden Satzung (§ 15) wurden die Regelungen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird, im neuen Entwurf nicht geändert. Der Reinertrag soll nach wie vor der Gemeinde Urbach zweckgebunden zur Förderung der Landwirtschaft, insbesondere für die Unterhaltung und den Ausbau von Feld- und Waldwegen, zur Verfügung gestellt werden.

Neu eingefügt wurde im § 18 die Möglichkeit, die Jagdgenossenschaft die Erhebung einer Umlage gemäß § 15 Abs. 6 JWVG beschließen zu lassen. Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Außerdem wurde mehrmals der hauptsächlich in Norddeutschland verwendete Begriff „Gemeindevorstand“ durch das Wort „Gemeinderat“ ersetzt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach/Mannheim. Aufgabe des Büros war es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Dies ist erfolgt. Außerdem wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachtechnisch betreuen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist es erforderlich, eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Als Versammlungstermin wird Mittwoch, 28.02.2018 um 19:30 Uhr im Saal der Auerbachhalle vorgeschlagen. Einlass soll um 18:30 Uhr sein, damit genügend Zeit bleibt, die Berechtigungen und Stimmrechte zu prüfen bzw. festzustellen.

Außerdem sollte zugestimmt werden, dass Herr Bürgermeister Hetzinger zum Versammlungsleiter bestimmt und Herr Schwarz aus der Gemeindeverwaltung als Schriftführer bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich. In der Anlage 1 ist der Satzungsentwurf beigefügt. Anlage 2 beinhaltet eine Synopse mit der Gegenüberstellung der Änderungen zwischen der alten und neuen Satzung der Jagdgenossenschaft.

## **2. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Urbach auf Mittwoch, 28.02.2018, um 19:30 Uhr im Saal der Auerbachhalle einzuberufen.
2. Herr Bürgermeister Hetzinger wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.
3. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Hetzinger als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und Herr Schwarz aus der Gemeindeverwaltung zum Schriftführer bestellt wird.

4. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
5. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-j) der Satzung werden zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragen.
7. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Hetzinger  
Bürgermeister

Anlage 1: Satzung der Jagdgenossenschaft Urbach - Entwurf

Anlage 2: Synopse zum Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Urbach